

SATZUNG
DER KARNEVALSGESELLSCHAFT "DIE PEIKLER" / 6633 DIFFERTEN E.V.

§ 1 - NAME UND SITZ

DIE GESELLSCHAFT FÜHRT DEN NAMEN:
"KARNEVALSGESELLSCHAFT DIE PEIKLER E.V. DIFFERTEN".
SIE HAT IHREN SITZ IN DIFFERTEN.
DER VEREIN IST UNTER DER NUMMER VR 58 INS
VEREINSREGISTER BEIM AMTSGERICHT SAARLOUIS EINGETRAGEN.

§ 2 - ZWECK DER GESELLSCHAFT

DIE GESELLSCHAFT IST EIN POLITISCH, RELIGIÖS, WELTANSCHAULICH
UND GESELLSCHAFTLICH NEUTRALER ZUSAMMENSCHLUSS ALLER, DIE
DAS HEIMATLICHE FASTNACHTSBRAUCHTUM PFLEGEN.
DER SATZUNGSZWECK WIRD INSBESONDERE VERWIRKLICHT DURCH:

- ABHALTEN VON KAPPENSITZUNGEN
- ABHALTEN VON MASKENBÄLLEN
- ABHALTUNG SONSTIGER GESELLSCHAFTLICHER VERANSTALTUNGEN
- AUFNAHME DES KONTAKTES ZU AUSWÄRTIGEN KARNEVALSVEREINEN.
- JUGENDARBEIT.

DER VEREIN IST SELBSTLOS TÄTIG, ER VERFOLGT NICHT IN
ERSTER LINIE EIGENWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE
DER VEREIN VERFOLGT AUSSCHLIESSLICH UND UNMITTELBAR – GEMEINNÜTZIGE – ZWECKE
IM SINNE DES ABSCHNITTS „STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE“ DER ABGABENORDNUNG.

§ 3 - MITGLIEDSCHAFT

1 - MITGLIEDER DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SEIN:

ALLE PERSONEN, DIE SICH FÜR DIE UNTER § 2 GENANNTE ZIELE
EINSETZEN.

MITGLIED KANN JEDE UNBESCHOLTENE PERSON WERDEN.

DER AUFNAHMEANTRAG IST UNTER ANGABE DES NAMENS, DES GEBURTSDATUMS
UND DER WOHNUNG SCHRIFTLICH EINZUREICHEN.

MINDERJÄHRIGE MÜSSEN DIE ZUSTIMMUNG IHRES GESETZLICHEN
VERTRETERS NACHWEISEN.

2 - ÜBER DIE AUFNAHME VON MITGLIEDERN ENTSCHEIDET DAS
GESCHÄFTSFÜHRENDE PRÄSIDIUM, IN ZWEIFELSFÄLLEN DIE
GENERALVERSAMMLUNG.

3 - DIE MITGLIEDSCHAFT WIRD BEENDET DURCH AUSTRITTSERKLÄRUNG,
FERNER DURCH TOD ODER AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDES WEGEN NICHT-ERFÜLLUNG
DER BEITRAGSPFLICHT ODER AUS BESONDEREM GRUND,
BEI LETZTEREM DURCH BESCHLUSS DES GESAMTEN PRÄSIDIUMS,
ENDGÜLTIG JEDOCH DURCH DIE GENERALVERSAMMLUNG.
DIE MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT FERNER INFOLGE AUFLÖSUNG DES
VEREINS.

4 - AUSSCHLUSSGRÜNDE SIND
NICHTERFÜLLUNG DER BEITRAGSPFLICHT.
-SOFERN MITGLIEDSBEITRÄGE ZWEI KALENDERJAHRE NACH FÄLLIGKEIT TROTZ
ERINNERUNG NICHT BEZAHLT WURDEN KANN DER 1. SCHATZMEISTER OHNE ANRUFUNG
DES PRÄSIDIUMS ODER DER
GENERALVERSAMMLUNG DAS
MITGLIED AUSSCHLIESSEN.
DAS PRÄSIDIUM WIRD VOM AUSSCHLUSS UNTERRICHTET.
GROBER VERSTOSS GEGEN DIE SATZUNGEN ODER GEGEN SATZUNGS-
GEMÄSS GEFASSTE BESCHLÜSSE.
DURCH UNTERLAGEN BEWIESENES, DAS ANSEHEN DER
GESELLSCHAFT SCHÄDIGENDES VERHALTEN.

5 - DER VEREIN SPEICHERT DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN DER

MITGLIEDER IN DATEIEN. GESPEICHERT WERDEN: NAME, VORNAME, STRASSE, WOHNORT, TELEFON, GEBURTSDATUM, EINTRITTSDATUM, ART DER BEITRAGSZAHLUNG /BANKVERBINDUNG, AKTIVITÄTEN + FUNKTIONEN IM VEREIN.
DIE DATEN WERDEN AUSZUGSWEISE, AUSSCHLIESSLICH ZU VEREINSINTERNEN ZWECKEN LISTENMÄSSIG WEITERGEGEBEN.
DIE DATEN AUSGETRETENER MITGLIEDER BLEIBEN HÖCHSTENS NOCH EIN GESCHÄFTSJAHR GESPEICHERT UND WERDEN DANN GELÖSCHT.
DIE DATEN WERDEN KEINESFALLS ZU KOMMERZIELLEN ZWECKEN GENUTZT. DAS PRÄSIDIUM BEAUFTRAGT EIN PRÄSIDIUMSMITGLIED, DASS FÜR DIE SPEICHERUNG DER DATEN VERANTWORTLICH IST.
JEDES MITGLIED KANN AUSKUNFT ÜBER DIE IHN/SIE GESPEICHERTEN DATEN BEIM PRÄSIDIUM ERHALTEN.

§ 4 - MITGLIEDSBEITRÄGE

DIE MITGLIEDSBEITRÄGE WERDEN JEWEILS DURCH DIE GENERALVERSAMMLUNG FESTGESETZT.

SIE SIND HALBJÄHRLICH ODER JÄHRLICH IM VORAUS ZU ZAHLEN.

SIE SIND ZU GLIEDERN IN

- EINZELBEITRÄGE FÜR KINDER / JUGENDLICHE BIS 18 JAHREN
- EINZELBEITRÄGE FÜR ERWACHSENE
- FAMILIENBEITRAG FÜR FAMILIEN ODER LEBENSGEMEINSCHAFTEN IN EINEM HAUSHALT VON ZWEI ERWACHSENEN UND KIND/KINDERN/JUGENDLICHEN.

ALS KINDER / JUGENDLICHE IM SINNE DES VORSTEHENDEN SATZES GELTEN:

- KINDER / JUGENDLICHE BIS 18 JAHREN
- ÄLTERE SOLANGE SIE
- SCHULPFLICHTIG SIND
- IN BERUFSAUSBILDUNG STEHEN ODER STUDIEREN
- ZUM GRUNDWEHRDIENST EINBERUFEN SIND (WEHRPFLICHTIGE)

§ 5 - ORGANISATION

DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT SIND:

- DIE GENERALVERSAMMLUNG (VOLLVERSAMMLUNG ALLER MITGLIEDER)
- DAS GESCHÄFTSFÜHRENDE PRÄSIDIUM, (GESAMTPRÄSIDIUM)
- DAS ERWEITERTE PRÄSIDIUM (AKTIVEN-AUSSCHUSS)

§ 6 - VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

DIE GESELLSCHAFT WIRD VERTRETEN DURCH NACHSTEHENDE MITGLIEDER DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN PRÄSIDIUMS:

- DURCH DEN PRÄSIDENTEN,
- DURCH DEN VIZEPRÄSIDENTEN,
- DURCH DEN 1. SCHRIFTFÜHRER,
- DURCH DEN 1. SCHATZMEISTER.

JE 2 DIESER PRÄSIDIUMSMITGLIEDER VERTRETEN DIE GESELLSCHAFT GEMEINSCHAFTLICH.

§ 7 - GESAMTPRÄSIDIUM

DAS GESAMTPRÄSIDIUM BESTEHT AUS DEM

- GESCHÄFTSFÜHRENDEN PRÄSIDIUM UND
- DEM ERWEITERTEN PRÄSIDIUM.

§ 8 - GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDIUM

DEM GESCHÄFTSFÜHRENDEN PRÄSIDIUM GEHÖREN AN:

- DER PRÄSIDENT
- DER VIZEPRÄSIDENT
- DER ELFERRATSPRÄSIDENT (ODER DESSEN VERTRETER)
- DER 1. SCHRIFTFÜHRER (ODER DESSEN VERTRETER)
- DER 1. SCHATZMEISTER (ODER DESSEN VERTRETER)

§ 9 - ERWEITERTES PRÄSIDIUM (AKTIVEN-AUSSCHUSS)

- DER EHRENPRÄSIDENT DES ELFERRATES
- DER 2. SCHRIFTFÜHRER
- DER 2. SCHATZMEISTER

1 - DEM ERWEITERTEN PRÄSIDIUM (AKTIVEN-AUSSCHUSS) GEHÖREN NEBEN DEN MITGLIEDERN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN PRÄSIDIUMS ZUSÄTZLICHE AKTIVE ALS BEISITZER FÜR BESONDERE AUFGABEN AN. FÜR BESONDERE AUFGABEN SIND VERANTWORTLICHE BEISITZER ZU BESTELLEN:

- LEITER/INNEN DER GARDEN UND DER TANZGRUPPEN,
- KOORDINATOR DER BÜTTENREDNER,
- VERTRETER DER GESANGSGRUPPEN
- ZEUGWARTE
- DEKORATIONSLEITER UND KOORDINATOR FÜR TECHNISCHE
- ANGELEGENHEITEN (REQUISITEN, AUFBAU, BÜHNENBILD) SOWIE DESSEN VERTRETER
- BÜHNENTECHNIK (TON, BELEUCHTUNG)
- KOORDINATOR FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
- HAUSKASSIERER

§ 10 - DIE VERWALTUNG

- 1 - ALLE ÄMTER WERDEN DURCH DIE PRÄSIDIUMSMITGLIEDER EHREN-AMTLICH VERWALTET. ALLE LEISTUNGEN DER MITGLIEDER WERDEN UNENTGELTLICH ERBRACHT.
- 2 - DIE BESCHLÜSSE DES PRÄSIDIUMS KOMMEN MIT EINFACHE STIMMENMEHRHEIT ZUSTANDE; BEI STIMMGLEICHHEIT ENTSCHIEDET DIE STIMME DES PRÄSIDENTEN.
- 3 - DAS PRÄSIDIUM IST BESCHLUSSFÄHIG, WENN ALLE MITGLIEDER ORDNUNGSGEMÄSS ZUR SITZUNG EINGELADEN SIND UND MINDESTENS DREI PRÄSIDIUMSMITGLIEDER ZUR SITZUNG ERSCHEINEN.
- 4 - DAS PRÄSIDIUM IST AUFZULÖSEN, WENN MEHR ALS 1/3 SEINER MITGLIEDER IHRE ÄMTER ZUR VERFÜGUNG GESTELLT HABEN.
- 5 - DAS GESCHÄFTSFÜHRENDE PRÄSIDIUM TRITT AUF EINLADUNG DES PRÄSIDENTEN ZUSAMMEN. JE NACH ART DER ZUR BERATUNG ANSTEHENDEN PUNKTE SIND AUCH DIE FÜR DIE BETREFFENDEN EINZELAUFGABEN ZUSTÄNDIGEN BEISITZER SOWIE DIE ANDEREN MITGLIEDER DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS DURCH DEN PRÄSIDENTEN EINZULADEN.
- 6 - DER PRÄSIDENT MUSS EINE SITZUNG DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS EINBERUFEN, WENN DIES MINDESTENS DIE HÄLFTE DER MITGLIEDER DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS DIES VERLANGEN.
- 7 - ALLE SITZUNGSBESCHLÜSSE SIND ZU PROTOKOLL ZU NEHMEN, WELCHES VOM PROTOKOLLFÜHRER UND VOM PRÄSIDENTEN ZU UNTERZEICHNEN IST.
- 8 - DER SCHATZMEISTER IST FÜR DIE ORDENTLICHE ABWICKLUNG DER KASSEN GESCHÄFTE VERANTWORTLICH. AUSGABEN DURCH DEN SCHATZMEISTER DÜRFEN NUR MIT GENEHMIGUNG DES PRÄSIDENTEN

ODER DES VIZEPRÄSIDENTEN VORGENOMMEN WERDEN.

- 9 - DAS KASSENBUCH WIRD JEWEILS VOR DER GENERAL- BZW. HAUPTVERSAMMLUNG VON ZWEI KASSENPRÜFERN GEPRÜFT. DIE BEIDEN KASSENPRÜFER WERDEN JEWEILS IN DER GENERALVERSAMMLUNG GEWÄHLT.
- 10- DER PRÄSIDENT UND DER ELFERRATSPRÄSIDENT HABEN DAS RECHT, REDEN, VORTRÄGE UND LIEDER, DIE FÜR ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN VORGEGEHEN SIND, ZU PRÜFEN UND SIE ABZULEHNEN ODER ÄNDERUNGEN ZU VERLANGEN, WENN SIE GEEIGNET SIND, IN MORALISCHER, POLITISCHER UND RELIGIÖSER BEZIEHUNG ANSTOSS ZU ERREGEN.
- 11- DER HAUSKASSIERER ERHÄLT EINEN AUSLAGENERSATZAUFWANDSENTSCHÄDIGUNG, DIE IM EINZELNEN VOM VORSTAND BESCHLIESSEN IST.

§ 11 - GENERALVERSAMMLUNG/HAUPTVERSAMMLUNG

- 1 - ALLE ZWEI JAHRE IST VOM PRÄSIDENTEN EINE GENERALVERSAMMLUNG EINZUBERUFEN. DIE GENERALVERSAMMLUNG DIENT DEM ZWECK, DAS ALTE PRÄSIDIUM ZU ENTLASTEN UND EIN NEUES PRÄSIDIUM ZU WÄHLEN.
- 2 - JEWEILS EIN JAHR NACH DER GENERALVERSAMMLUNG BERUFT DER PRÄSIDENT ZUM ZWECKE DER BERICHTERSTATTUNG EINE HAUPTVERSAMMLUNG EIN.
- 3 - DIE GENERALVERSAMMLUNG UND DIE HAUPTVERSAMMLUNG FINDEN JEWEILS SPÄTESTENS 2 MONATE NACH BEENDIGUNG DER KARNEVALSZEIT STATT.

ALLE VEREINSMITGLIEDER SIND ZU DER GENERALVERSAMMLUNG UND DER HAUPTVERSAMMLUNG MINDESTENS 8 TAGE VORHER EINZULADEN. DIE EINLADUNG WIRD IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT DER GEMEINDE UNTER ANGABE DER TAGESORDNUNG BEKANNTGEGEBEN
- 4 - IN DER HAUPTVERSAMMLUNG KÖNNEN DEM PRÄSIDIUM VORSCHLÄGE UNTERBREITET WERDEN. BESCHLÜSSE DIE IHRE ORGANE UND IHRE ZUSAMMENSETZUNG BETREFFEN, KÖNNEN IN DER HAUPTVERSAMMLUNG GRUNDSÄTZLICH NICHT GEFASST WERDEN. EINE AUSNAHME HIERVON BILDET LEDIGLICH DIE ZUWAHL EINES ZU ERSETZENDEN PRÄSIDIUMSMITGLIEDES.
- 5 - WENN ES DAS INTERESSE DES VEREINS ERFORDERT, KANN DER PRÄSIDENT EINE AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG EINBERUFEN.
- 6 - DER PRÄSIDENT MUSS EINE AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG EINBERUFEN, WENN 1/3 DER MITGLIEDER DIES SCHRIFTLICH BEANTRAGEN.
- 7 - DAS WAHLRECHT/ABSTIMMUNGSRECHT WIRD MITGLIEDERN AB DEM 16. LEBENSJAHR GEWÄHRT.
- 8 - ÜBER DIE HAUPT- BZW. GENERALVERSAMMLUNG IST VOM SCHRIFTFÜHRER EIN PROTOKOLL ZU ERSTELLEN, DAS VON IHM UND DEM PRÄSIDENTEN ZU UNTERZEICHNEN IST.

§ 12 - GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

- 1 - DAS GESELLSCHAFTSVERMÖGEN KANN NUR FÜR DIE UNTER § 2 GENANNTEN ZWECKE VERWENDET WERDEN.

- 2 - ES DARF KEINE PERSON DURCH AUSGABEN, DIE DEM ZWECK DES VEREINS FREMD SIND, ODER DURCH UNVERHÄLTNISSMÄSSIG HOHE VERGÜTUNGEN BEGÜNSTIGT WERDEN.
- 3 - SOFERN DER VEREIN ALS GEMEINNÜTZIG ANERKANNT IST:
BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL
STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE IST DAS VERMÖGEN ZU
STEUERBEGÜNSTIGTEN/GEMEINNÜTZIGEN ZWECKEN ZU VERWENDEN.
BESCHLÜSSE NACH § 13 ÜBER DIE KÜNFTIGE VERWENDUNG DES
VERMÖGENS
DÜRFEN ERST NACH ZUSTIMMUNG DES FINANZAMTES AUSGEFÜHRT
WERDEN.

§ 13 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

DER VEREIN GILT ALS AUFGELÖST, WENN 3/4 DER MITGLIEDER
DIES IN DER GENERALVERSAMMLUNG BESCHLIESST.
ÜBER DIE VERWENDUNG DES DANN VERBLEIBENDEN GESELLSCHAFTSVERMÖGENS
ENTSCHEIDET DIE GENERALVERSAMMLUNG UNTER BEACHTUNG DES §12
MIT 3/4 DER ANWESENDEN MITGLIEDER.

§ 14 - SATZUNGSÄNDERUNGEN

SATZUNGSÄNDERUNGEN SIND NUR IN EINER GENERALVERSAMMLUNG
MIT 3/4-MEHRHEIT DER ANWESENDEN MITGLIEDER MÖGLICH.

DIESE SATZUNG WURDE BESCHLOSSEN IN DER GENERALVERSAMMLUNG VOM 12.APRIL 1992.

WADGASSEN-DIFFERTEN, IM APRIL 1992

FÜR DAS GESCHÄFTSFÜHRENDE PRÄSIDIUM

.....
PRÄSIDENT

.....
VIZEPRÄSIDENT

.....
1.SCHRIFTFÜHRER

.....
1. SCHATZMEISTER

.....
ELFERRRATSPRÄSIDENT